

Jahrestagung 2017 des Fachverbandes der Kämmerer in  
Schleswig-Holstein e. V. am 14. September 2017 in Neumünster

# Neue Regelungen für Einlagen- sicherungen von Kommunen

Heino Siedenschnur  
Referat Kommunale Finanzen, Kommunaler  
Finanzausgleich, Sparkassenwesen



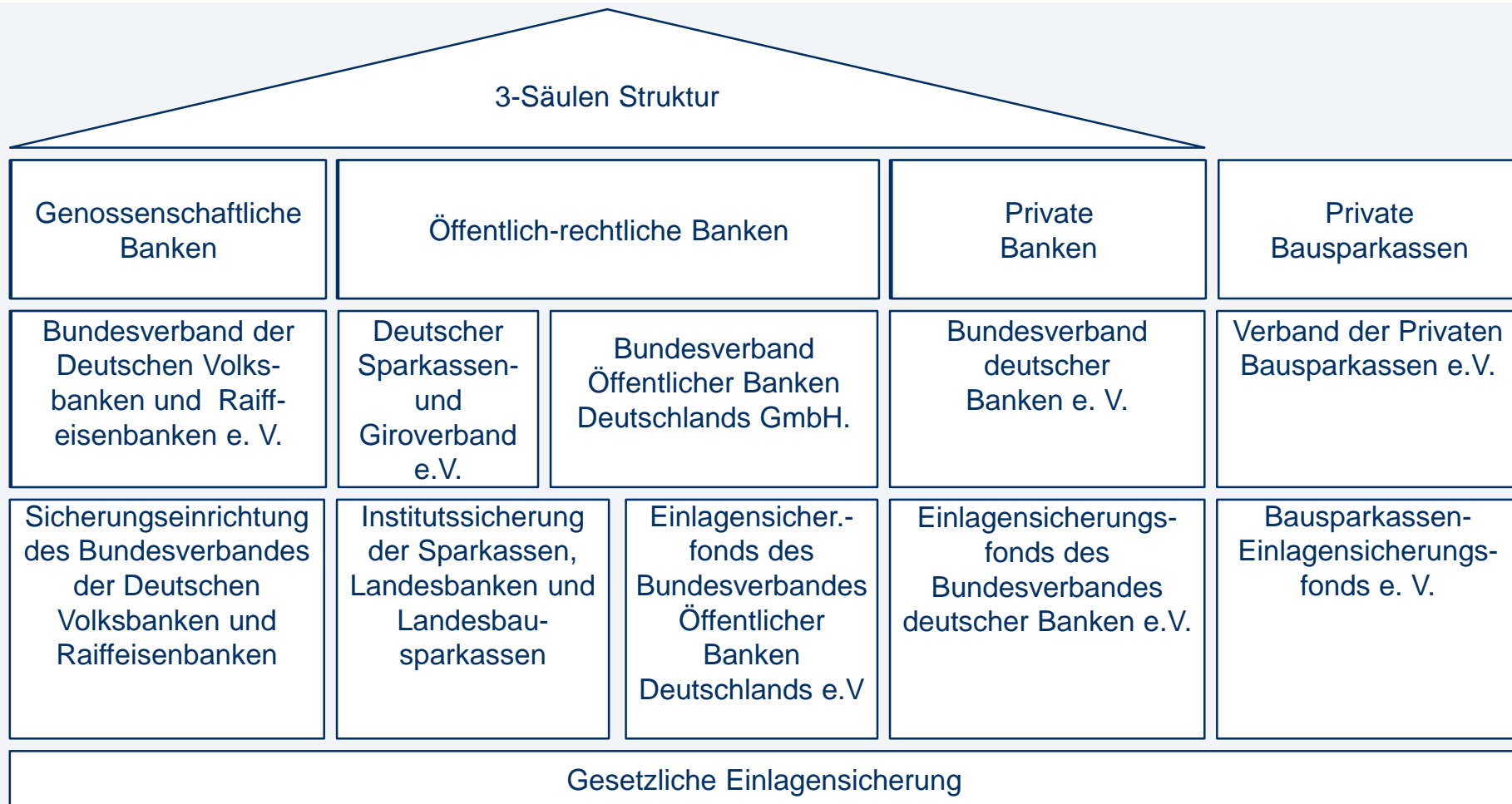
Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume  
und Integration

# Wie sieht es allgemein mit der Einlagensicherung aus?



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume  
und Integration

# Struktur des deutschen Bankwesens und Einlagensicherungssysteme 2016



# Wie sieht es für kommunale Gebietskörperschaften aus?



Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume  
und Integration

# Gesetzliche Einlagensicherung

- Rechtsgrundlage:

Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 786), das durch Artikel 24 Absatz 36 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist

- Organisation:

- Genossenschaftliche Banken bzw. Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen über eigene Institutssysteme als gesetzliches Einlagensicherungssystem anerkannt
- Private Banken über die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH
- Öffentliche Banken über die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH

- Aber – § 6 Nummer 10 EinSiG

Keine Entschädigung für Einlagen kommunaler Gebietskörperschaft

# Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken

- Organisation:

Unselbstständiges Sondervermögen des Bundesverbandes deutscher Banken e.V.

- Mitglieder des Bundesverbandes:

Über 200 Kreditinstitute und elf Landesverbände

- Aktuelle Entwicklung

17. Februar 2017 – Pressemitteilung des Bankenverbandes

05. April 2017 – Beschluss der Delegiertenversammlung

01. Oktober 2017 – Schutz für Kommunen entfällt (Bestandsschutz gilt)

# Bausparkassen- Einlagensicherungsfonds e. V.

- Organisation:

Bausparkassen-Einlagensicherungsfonds e. V.

- Mitglieder:

Zehn der Zwölf Bausparkassen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft

- Aktuelle Entwicklung:

23. November 2016 – Pressemitteilung des Verbandes

28. Februar 2017 – Wirksamkeit der Auflösung des Vereins

01. März 2017 – Schutz für Kommunen entfällt bei zehn von zwölf  
Bausparkassen

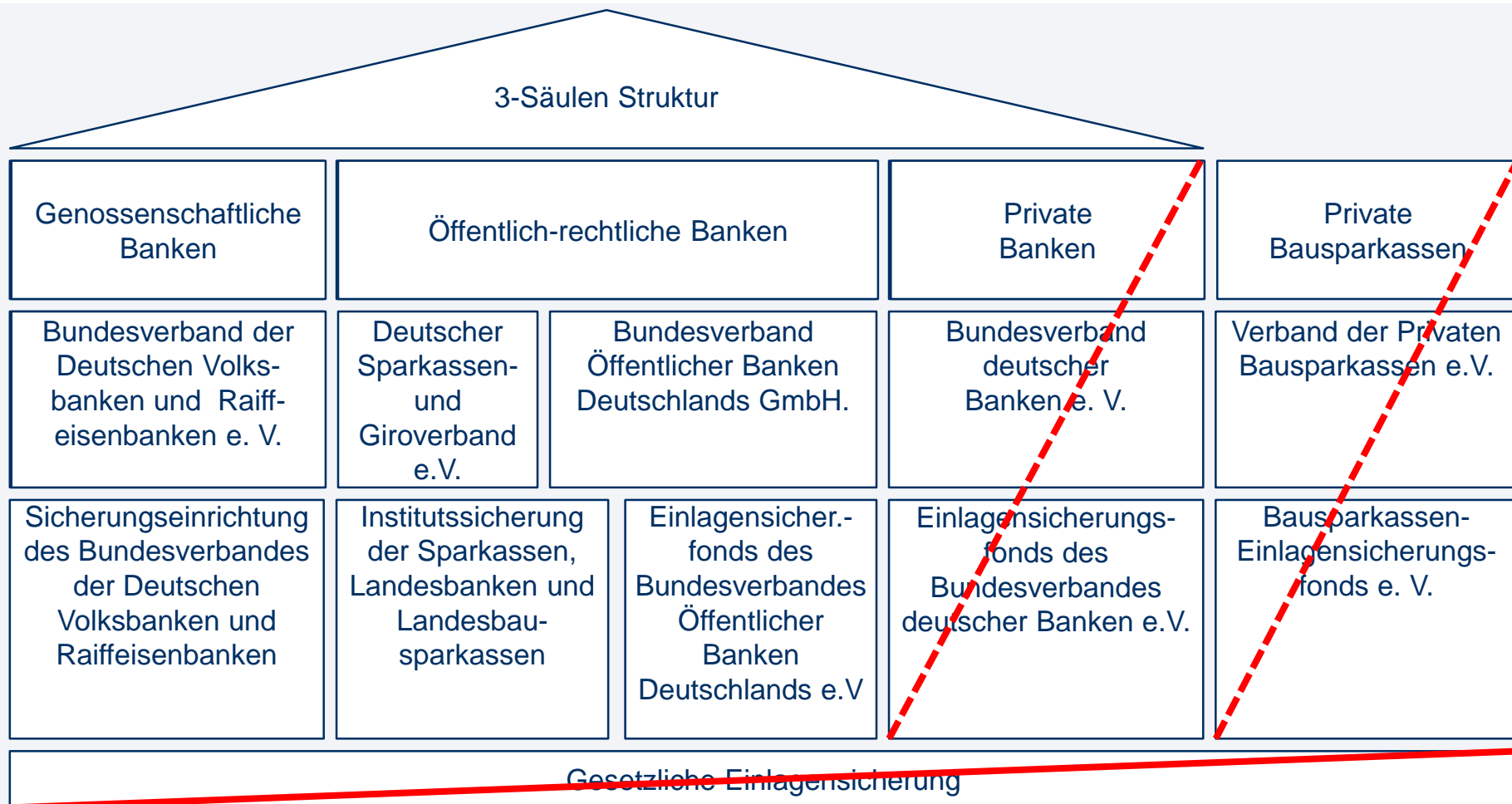
# Auswirkungen auf Erlasslage



## Empfehlungen des Innenministeriums – bisher

- Runderlass „Anlage von Rücklagemitteln nach § 20 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral (GemHVO-Kameral) bzw. von liquiden Mitteln nach § 48 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 04. September 2008
- Betroffene Passage:  
*„Es sind nur Anlagen bei Kreditinstituten zulässig, die einem Einlagensicherungssystem oder einer institutssichernden Einrichtung angehören. Die Gemeinde hat sich über die Bedingungen zu informieren.“*

# Struktur des deutschen Bankwesens und Einlagensicherungssysteme für Kommunen



## Empfehlungen des Innenministeriums – bisher

- Runderlass „Anlage von Rücklagemitteln nach § 20 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral (GemHVO-Kameral) bzw. von liquiden Mitteln nach § 48 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 04. September 2008

- Betroffene Passage:

*„Es sind nur Anlagen bei Kreditinstituten zulässig, die einem Einlagensicherungssystem oder einer institutssichernden Einrichtung angehören. Die Gemeinde hat sich über die Bedingungen zu informieren.“*

- Folge:

Anlage auch bei gut aufgestellten Kreditinstituten werden für unzulässig erklärt. Hingegen sind möglicherweise Anlage bei Kreditinstituten, die einem weniger gut aufgestelltem Sicherungssystem angehören, zulässig.

## Empfehlungen des Innenministeriums – neu

- Runderlass zu § 89 Absatz 2 Satz 2, § 95 j i. V. m. § 89 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung – Anlage von Rücklagemitteln bzw. von liquiden Mitteln vom 14. September 2017
- Wesentliche Änderung:  
*„Anlagen bei deutschen Kreditinstituten, die durch ein Einlagensicherungssystem oder durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind, sind zulässig. Die Gemeinde hat sich über die Bedingungen zu informieren. Bei Anlagen bei Kreditinstituten, die nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt sind oder bei ausländischen Kreditinstituten hat sich die Gemeinde besonders sorgfältig zu unterrichten. Anhaltspunkte können z. B. das Rating des Kreditinstituts sowie bei ausländischen Kreditinstituten die Stabilität des dortigen Bankenmarkts sein. Bei anzulegenden Rücklagemitteln bzw. liquiden Mitteln in höherer Größenordnung kann gegebenenfalls eine Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute die Sicherheit erhöhen.“*

Jahrestagung 2017 des Fachverbandes der Kämmerer in  
Schleswig-Holstein e. V. am 14. September 2017 in Neumünster

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Heino Siedenschnur  
Referat Kommunale Finanzen, Kommunaler  
Finanzausgleich, Sparkassenwesen